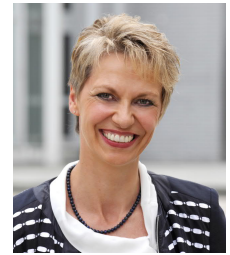




April 2019

Service Ihrer Personalvertretung Berufsschullehrer/innen NÖ



Mag. Belinda Kalab
Vorsitzende

PFLEGEFREISTELLUNG

Achtung: Ab sofort werden seitens der Bildungsdirektion für NÖ **keine BESCHEIDE** mehr bezüglich Genehmigung der Pflegefreistellung ausgestellt!

- Aufgrund der Regelung des § 59 LDG (für pragmatisierte Lehrer/innen) sowie des § 29f VBG (für Vertragslehrer/innen) kann die Pflegefreistellung auch stundenweise konsumiert werden!



Grundsätzlich gilt:

Die Pflegefreistellung ist ein gesetzlich **geregelter Anspruch** auf Dienstfreistellung **aus wichtigen Gründen**, bei der das Entgelt weiterhin bezahlt wird.

Für die Inanspruchnahme der Pflegefreistellung ist keine Vereinbarung mit dem Dienstgeber erforderlich. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, muss der **Dienstgeberseite** lediglich **mitgeteilt werden, dass Pflegefreistellung in Anspruch genommen wird** und die erfüllten Voraussetzungen müssen nachgewiesen werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Der Lehrer hat Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus folgendem Grund nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

- 1) wegen der notwendigen Pflege eines im **gemeinsamen Haushalt** lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen*) oder Kindes der Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt oder
- 2) wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der der Landeslehrer in Lebens-

gemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt oder

- 3) wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt, bei einem **stationären Aufenthalt** in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das **zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet** hat.

***) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.**

Ausmaß im Schuljahr

Die Pflegefreistellung eines Landeslehrers darf an Berufsschulen je Schuljahr

- a) **23 Wochenstunden** in den Fällen des § 52 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie des § 53 Abs. 2, (= Fachgruppe I und Fachgruppe II)
- b) **24,25 Wochenstunden** in den Fällen des § 52 Abs. 1 Z 3 und (= Fachgruppe III)
- c) 22 Wochenstunden im Fall des § 53 Abs. 1 (= Religionslehrer)

nicht übersteigen.

⇒ Ist die Lehrverpflichtung herabgesetzt oder wird das Ausmaß der Lehrverpflichtung überschritten, so gebührt die Pflegefreistellung im verminderten bzw. im erhöhten Ausmaß!

Erhöhung des Anspruchs

- 4) Darüber hinaus besteht die Regelung, dass, wenn die Pflegefreistellung gemäß § 59 Abs. 3 LDG bzw. § 29f Abs. 3 VBG bereits verbraucht ist, ein weiterer Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstaussmaß einer wöchentlichen Lehrverpflichtung besteht, wenn der Landeslehrer wegen der **notwendigen Pflege** seines im **gemeinsamen Haushalt** lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes **oder Kindes der Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft** oder eingetragener Partnerschaft lebt), das das **12. Lebensjahr** noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung **neuerlich** verhindert ist.

-
- 11) Im Fall der notwendigen Pflege ihres oder seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jene Landeslehrerin oder jener Landeslehrer Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, die oder der **NICHT** mit ihrem oder seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im **gemeinsamen Haushalt** lebt.

Auch nach der Regelung (stundenweise Konsumation) gilt weiterhin der Grundsatz: Unabhängig von der wöchentlichen Lehrfächerverteilung und einer Änderung der Lehrverpflichtung während des Schuljahres, soll wie bisher eine Woche Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden können.

Dies macht eine sofortige Berechnung der konsumierten Freistellung durch die Direktion notwendig. Nur so steht das Ausmaß der noch zur Verfügung stehenden Stunden für eine weitere Pflegefreistellung immer aktuell fest.

Die Berechnung wird folgendermaßen durchgeführt:

Die **Unterricht-Gesamtstunden**

(sind das „Wochen-Ist“ ohne lehrgangsmäßige Absetzstunde und den Schularbeitsabsetzstunden) jener Woche, in der die Pflegefreistellung in Anspruch genommen wurde, sind in ein Verhältnis zu den **verbrauchten Stunden der Pflegefreistellung** zu setzen.

Beachte

- Berechnungsmodus in vollen Stunden.
- Kosten für Arztbestätigung (Attest für Pflegefreistellung) werden auf Antrag refundiert (bereits im Formular auszuwählen, Rechnung beizulegen).

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen

eine frühlingshafte schöne OsterZeit!



www.za-bs-noe.at

Für den Inhalt verantwortlich: ZA-BS-NÖ ♦ Landhausplatz 1 – Tor zum Landhaus

♦ 3109 St. Pölten ♦ Telefon 02742/9005-16521 ♦ Fax 02742/9005-16566

♦ E-Mail post.za-bs@noel.gv.at

Newsletter des Zentralausschusses der Landeslehrer an Berufsschulen NÖ im Rahmen der im Bundes-Personalvertretungsgesetz festgelegten Aufgabenbereiche.



**EIN RUNDUM
SICHERES ZUHAUSE.
WIR SCHAFFEN DAS.**

Wohnen^{plus}
Der Rundumschutz fürs Wohnen.

- Für Ihr Haus oder Ihre Wohnung
- Auch schon in der Rohbauphase
- Kompakt und individuell

Das Produktinformationsblatt
finden Sie auf unserer Website.

www.nv.at



Die Niederösterreichische
Versicherung

Wir schaffen das.